



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 13. September 2025

Nr. 37

Inhalt:**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung****Bekanntmachungen**

- 514.- 521.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 385 - 388; **522.** Erlaubnisverfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 388;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 523.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 392; **524. + 525.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 392; **526. - 529.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 392 + 393; **530.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 393; **531.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 393

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 393

Hinweis**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKENNTMACHUNGEN**514. Kennzeichnung von Wanderwegen**Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Luftige Höhen, murmelnde Bäche" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Luftige Höhen, murmelnde Bäche", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 1 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Luftige Höhen, murmelnde Bächewww.sgv.de

(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 385

515. Kennzeichnung von WanderwegenBezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Entlang der Ennepe" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Entlang der Ennepe", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer3 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.



(170) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 385

516. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Sonne, Wald und Wasser" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Sonne, Wald, Wasser", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 5 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Sonne, Wald und Wasser



(170)

www.sgv.de

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 386

517. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Handwerkerweges" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Handwerkerweg", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer8 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Handwerkerweg



(170)

www.sgv.de

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 386

518. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Täler- und Höhenweges" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Täler- und Höhenweg", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 9 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Täler- und Höhenweg

www.sgv.de

(170) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 387

519. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Über den Klutertberg" zu.

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Über den Klutertberg", darunter leicht nach rechts versetzt die Zahl 10 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Über den Klutertberg

www.sgv.de

(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 387

520. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Auf Spurensuche - Der Karstberg" zu:

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Auf Spurensuche - Der Karstberg", darunter leicht nach rechts versetzt die Zahl 11 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.

Auf Spurensuche – Der Karstweg

www.sgv.de

(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 387

521. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2025
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11.Juli 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Auf Grenzwegen" zu:

Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Auf Grenzwegen", darunter leicht nach rechts versetzt die Zahl 12 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug www.sgv.de zu lesen.



(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 388

522. Erlaubnisverfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.08.2025
60.90.05-043/2024-001

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung der Anträge der RAG AG vom 24.04.2024 auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser in Bochum und Einleitung in den Harpener Teich (60.90.05-048/2024-001)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar in Bochum und Einleitung über das bestehende Gerinne in die Ruhr (60.90.05-039/2024-002)

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Heinrich in Essen (Ruhr) und Einleitung in die Ruhr (60.90.05-043/2024-001)

in Verbindung mit einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezug: Bekanntmachung vom 14.06.2024 – 61.h15-7-2024-1 -

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 15.08.2025 jeweils einen Änderungsantrag zu den Anträgen vom 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den o. a. Änderungsanträgen stellt die RAG AG auf neuere Erkenntnisse über zu erwartende Grubenwassermengen durch das Niederschlagsgeschehen im Jahr 2024 für die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt daher nunmehr das Heben von jährlich max. 20,4 Mio. m³ anstelle der bisher beantragten 18 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Heinrich und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der Stadt **Essen**. Die bisher beantragten Kurzzeitwerte in m³/s, m³/h und m³/d bleiben unverändert.
- Beantragt ist weiterhin nunmehr das Heben von jährlich max. 12,0 Mio. m³ anstelle der bisher beantragten 9,8 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt. Die bisher beantragten Kurzzeitwerte in m³/s, m³/h und m³/d bleiben unverändert.
- Beantragt ist zudem nunmehr das Heben von jährlich max. 13,6 Mio. m³ anstelle der bisher beantragten

8,3 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**. Zugleich werden hierbei die bisher beantragten Kurzzeitwerte von bisher 0,5 m³/s auf 0,6 m³/s bzw. von 1.800 m³/h auf 2160 m³/h erhöht, während der Kurzzeitwert in m³/d unverändert bleibt.

Die nunmehr beantragten Jahreshebe- und Einleitungen übersteigen zwar die aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen. Sie liegen aber bei den Standorten Heinrich und Robert Müser unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zugelassen waren. Am Standort Friedlicher Nachbar liegt hingegen eine Überschreitung der zu Zeiten des aktiven Bergbaus zugelassenen Höchstmenge von jährlich 13,14 Mio. m³ vor. Ursache hierfür sind Veränderungen des Zustands der untertägigen Fließwege, welche zum Anstieg der Zuflüsse innerhalb dieser Grubenwasserprovinz gegenüber den langjährigen Erfahrungswerten geführt haben. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene Grubenwasserannahmeniveau soll mit den Anträgen vom 24.04.2024 der RAG AG nicht geändert werden. Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspässe zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde bzw. in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG. Eine Abweichung hiervon ist durch die Änderungsanträge nicht vorgesehen.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden der ehemaligen Bergwerke) sowie dessen Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Änderungsantrag zu den Anträgen vom 24.04.2024 auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist sowohl bei der Zentralen Wasserhaltung Heinrich, infolge der Änderungsanträge nunmehr auch bei den Zentralen Wasserhaltungen Friedlicher Nachbar sowie Robert Müser, alleine, aber auch bei der gemeinsamen Betrachtung aller drei Standorte der Fall.

Da die Einleitungen der drei Standorte gemeinsam auf das Gewässereinzugsgebiet der Ruhr einwirken, wurden diese als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG in einem gemeinsamen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 Abs. 1 UVPG betrachtet.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der drei Zentralen Wasserhaltungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach

§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Soweit die durch die Änderungsanträge vom 15.08.2025 geänderten beantragten Wassermengen zu einer gegenüber der Bewertung der Umweltverträglichkeit bzw. der FFH-Verträglichkeit in den Unterlagen zu den Anträgen vom 24.04.2024 geänderten Bewertung geführt haben, so werden diese durch die mit den Änderungsanträgen vorgelegten ergänzenden Unterlagen dargelegt.

Hiermit werden gemäß §§ 27a, 27b und § 73 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Vorhaben und die Veröffentlichung der Änderungen der zugehörigen Anträge vom 24.04.2024 auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Änderungsanträge sowie die dadurch in Bezug genommenen und bereits am 14.06.2024 bekannt gemachten Anträge vom 24.04.2024 auf wasserrechtliche Erlaubnis stehen in der Zeit vom **29.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Änderungsanträge (sowie die dadurch in Bezug genommenen und bereits am 14.06.2024 bekannt gemachten und im Zeitraum 30.07.2024 – 29.08.2024 ausgelegten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis) bei den **Städten Bochum und Essen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die **Änderungsanträge** (sowie die dadurch in Bezug genommenen und bereits am 14.06.2024 bekannt gemachten und im Zeitraum 30.07.2024 – 29.08.2024 ausgelegten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis) liegen im Zeitraum vom **29.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025** in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten
Stadt Bochum Technisches Rathaus Hans-Böckler-Str. 19 44787 Bochum Zimmer 1.0.210	Mo., Di., Fr.: 8:00 - 13:00 Mi.: 8:00 - 16:00 Do.: 8:00 - 18:00
Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen 5. Etage, Raum 508	Mo. - Fr.: 8:00 - 15:00

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch diese Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **28.11.2025**, **Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. §

21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zuname sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-043/2024-001** und das **Stichwort ZWH-Ruhrstandorte** zu nennen.

Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund
oder
- bei folgenden Städten:

Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden

Postanschrift	Kontakt
Stadt Bochum Postfach 44777 Bochum	Herr Sanfilippo Frau Czeszynski 0234/910-2564 0234/910-1717 fsanfilippo@bochum.de bczeszynski@bochum.de
Stadt Duisburg Burgplatz 19 47051 Duisburg	Frau Würschem 0203/283-984198 Beteiligungen-ToeB@stadt-duisburg.de wuerschem@stadt-duisburg.de
Stadt Essen Porscheplatz 1 45121 Essen	Herr Thole 0201/88-61352 Ulrich.thole@amt61.essen.de
Stadt Hattingen Rathausplatz 1 45525 Hattingen	Herr Vogt 02324/204-3230 m.vogt@hattingen.de
Stadt Mülheim (Ruhr) Am Rathaus 1 45468 Mülheim (Ruhr)	Herr Grimm 0208/455-1360 umweltamt@muelheim-ruhr.de
Stadt Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen	Herr Werntgen-Orman 0208/825-3566 umwelt@oberhausen.de
Stadt Witten Marktstraße 16 58452 Witten	Herr Borgner-Mathes 02302/581-1234 buergerberatung@stadt-witten.de

Einwendungen, welche bereits im Rahmen der Einwendungsfrist zu den Anträgen vom 24.04.2024 frist- und formgerecht erhoben wurden, müssen nicht erneut eingereicht werden, sondern werden auch bezogen auf die Änderungsanträge berücksichtigt. Im Rahmen der oben genannten Frist besteht die Möglichkeit, die bereits erhobenen Einwendungen bezogen auf die beantragten Änderungen zu ergänzen.

Neue Einwendungen, die sich lediglich auf die Ursprungsanträge beziehen, sind ausgeschlossen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail:

joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigten werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de**. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechts-

vorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss und der Ausschluss der Stellungnahmen beschränkt sich nur auf diese Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen zu den Änderungsanträgen vom 15.08.2025 sowie zu den Anträgen vom 24.04.2024 werden gemeinsam in einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation nach § 27c Abs. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (wasserrechtliche Erlaubnisse) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

Zu den Anträgen vom 24.04.2024:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitssstudie/-vorstudie)
- Hydrogeologische Grundlagenermittlung (Unterlage 5)

Zu den Änderungsanträgen vom 15.08.2025:

- Änderungsantrag „Anpassung beantragter Grubenwassermengen zur Hebung und Einleitung in die Ruhr und ergänzende Betrachtung zum Standort Friedlicher Nachbar – Vorhabenbeschreibung“
- Ergänzungspapier zum Änderungsantrag „Anpassung beantragter Grubenwassermengen und ergänzende Betrachtung zum Standort Friedlicher Nachbar“

Im Auftrag:

gez. Kugel

(1852) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 388

9. NWL-Vorlage „Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Maßnahmen zur Leistungsabsicherung“
 10. Anfragen und Mitteilungen
- Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 392

524. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE69 4305 0001 0347 4671 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE69 4305 0001 0347 4671 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.12.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 75/25

Bochum, 28.08.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 392

525. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE49 4305 0001 0360 5754 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE49 4305 0001 0360 5754 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15.12.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 76/25

Bochum, 28.08.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 392

526. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 08.05.2025 aufgebotene, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0321 1204 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0321 1204 20 wird für kraftlos erklärt.

W 29/25

Bochum, 25.08.2025

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

523. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personen- Siegen, 04.09.2025
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 17.09.2025 um 18:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL - Teil I
Hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes NWL“
4. NWL-Vorlage „Neufassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse“
5. NWL-Vorlage „Erlass einer Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung NWL)“
6. NWL-Vorlage „Übersicht über die baubedingten Sperrungen 2026“
7. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

8. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL - Teil II“

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 392

527. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 08.05.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0400 6399 02 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.
Das Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0400 6399 02 wird für kraftlos erklärt.

K 28/25
Bochum, 25.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 393

528. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 08.05.2025 aufgebotene, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0342 2702 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0342 2702 95 wird für kraftlos erklärt.

H 31/25
Bochum, 25.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 393

529. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 08.05.2025 aufgebotenen, Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE71 4305 0001 0341 1785 64 und DE11 4305 0001 0341 1727 57 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE71 4305 0001 0341 1785 64 und DE11 4305 0001 0341 1727 57 werden für kraftlos erklärt.

B 30/25
Bochum, 25.08.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 393

530. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430138032 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27.08.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 393

531. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4413044068 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28.11.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28.08.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 393

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Green Rock e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3309, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Asbed Grigori, Frankfurter Str. 94, 58095 Hagen
(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Romano Drom Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3141, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Lajos Gabor, Pelmkestr. 6, 58089 Hagen
Milena Yolova, Loherstr. 150, 58256 Ennepetal
Ana Ionela Dumitrescu,
Wehringhauser Str. 39, 58089 Hagen
(40)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.